

Beschluss Nr. 683/2025

Schwyz, 16. September 2025 / ju

Motion M 5/25: Spielraum für Senkungen des kantonalen Steuerfusses für natürliche Personen
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 10. April 2025 haben Kantonsrat Stefan Langenauer und fünf Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Das Steuergesetz des Kantons Schwyz lässt bei den natürlichen Personen keine Differenzierung des Steuerfusses nach Steuerarten zu, also getrennt nach Einkommens- und Vermögenssteuern. In der Beratung des Postulates P 17/21 in der Kantonsratssitzung vom 26. Oktober 2022 wurde dieses Vorgehen vom damaligen Finanzdirektor aufgrund eines Rechtsgutachtens auch für die Zukunft eindeutig ausgeschlossen. Das bedeutet, dass Vermögen und Einkommen bisher und auch in Zukunft einem einheitlichen Steuerfuss unterliegen werden.

Einkommen und Vermögen natürlicher Personen verursachen aber ganz unterschiedliche Belastungen unter dem Nationalen Finanzausgleich (NFA). Während bei den Einkommenssteuern dem Kanton bei einem Steuerfuss von 115% für natürliche Personen von einem zusätzlichen Steuerfranken nach NFA ein positiver Saldo verbleibt, zahlt der Kanton bei den Vermögenssteuern für einen zusätzlich vereinnahmten Franken weitere rund 15 Rappen in den NFA.

Anlässlich von Budgetdiskussionen der letzten Jahre rund um eine allfällige Steuerfussenkung bei den natürlichen Personen wurde diese unbefriedigende Situation immer wieder thematisiert, die Situation aber noch nicht entschärft.

Neben den steuerpolitischen Betrachtungen sind auch die sozialpolitischen Auswirkungen zu berücksichtigen. Jede weitere Senkung des Steuerfusses für natürliche Personen erhöht die steuerliche Attraktivität des Kantons Schwyz und verstärkt den Zufluss von hohem Einkommen und Vermögen in den Kanton. Dieser Zufluss führt zu noch höheren Zahlungen in den NFA und verschärft die Problematik bei der negativen Grenzmarke beim Vermögen. Dieser Zufluss erhöht auch den Siedlungsdruck und mit den damit einhergehenden steigenden Bodenpreisen auch den Druck auf die ansässige Bevölkerung, weil nicht genügend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht.

Ziel dieser Motion ist es deshalb, eine Steuersystematik zu entwickeln, die ohne Erhöhung des Steueraufkommens der natürlichen Personen sicherstellt, dass keine negative Grenzmarke zugunsten des NFA bei den Vermögen besteht. Das Ziel ist umso dringlicher, als mit der Einführung der Zeta-Faktoren die Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotential tiefer gewichtet werden. Der Ressourcenindex des Kantons Schwyz – mit einem geringen Anteil an juristischen Personen – wird deshalb vergleichsweise sogar stärker steigen und die Problematik der negativen Grenzmarke bei den Vermögen verschärfen.

Wir bitten den Regierungsrat mit dieser Motion, eine Vorlage mit folgender Rahmenbedingung für die Steuersystematik bei den natürlichen Personen auszuarbeiten:

- *Das Vermögen wird so besteuert, dass bis zu einer Senkung des Steuerfusses für natürliche Personen auf 90% keine negative Grenzmarke zugunsten des NFA besteht (Referenzjahr 2025).*

Wir bedanken uns im Voraus bei Regierungsrat und Verwaltung für die Bearbeitung dieser Motion.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkungen

Die Beiträge, welche der Kanton gestützt auf die Bundesgesetzgebung jährlich in den Nationalen Finanzausgleich (NFA) leistet, werden vom Kanton allein getragen. Eine Kostenbeteiligung der Bezirke und Gemeinden besteht nicht. Bestimmt wird der kantonale Beitrag nach der massgebenden Bundesgesetzgebung jährlich aufgrund des Ressourcenpotenzials des Kantons Schwyz und der Entwicklung der Ressourcenpotenziale in den anderen Kantonen. Das Ressourcenpotenzial wird als Durchschnitt aus drei Bemessungsjahren berechnet (NFA-Beitragsjahr = n; Durchschnitt wird berechnet aus Bemessungsjahren = n – 4, n – 5 und n – 6). Der NFA-Beitrag 2025 wurde aufgrund der Bemessungsjahre 2019–2021 festgesetzt.

Ermittelt wird das kantonale Ressourcenpotenzial massgeblich aufgrund der Summen der bundessteuerlichen Reineinkommen und Reinvermögen aller im Kanton wohnhaften natürlichen Personen sowie der bundessteuerlichen Reingewinne aller im Kanton domizilierten juristischen Personen. Dabei werden die Reinvermögen und Reingewinne tiefer gewichtet bzw. deutlich weniger stark berücksichtigt als die Reineinkommen.

Die Motion verlangt die Ausarbeitung einer Vorlage, mit der das Vermögen künftig so besteuert werden soll, dass selbst bei einer Senkung des Steuerfusses für natürliche Personen bis 90 % einer Einheit auf den einzelnen Vermögensteilen im Hinblick auf den NFA trotzdem keine negative Grenzmarke resultiere. Die zu entwickelnde Steuersystematik dürfe zudem nicht zu einer Erhöhung des Steueraufkommens natürlicher Personen führen.

Wie in der Motion zutreffend ausgeführt wird, lassen die Schwyzer Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100) und das Schwyzer Steuergesetz vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) eine unterschiedliche Steuerfussfestlegung für verschiedene Steuersubstrate derselben steuerpflichtigen Person nicht zu. Für Einkommen und Vermögen gilt deshalb der Grundsatz der einheitlichen Steuerfussfestlegung.

2.2 Margenberechnung

2.2.1 Aktuelle Vermögensbesteuerung und NFA-Grenzmarge

Die NFA-Grenzmargenbetrachtung, hier der Vermögensbesteuerung, vermittelt eine Aussage darüber, wie sich zusätzliches Steuersubstrat (z. B. durch Zuzug) auf die Steuereinnahmen des Kantons (inklusive Anteil an direkter Bundessteuer) auswirkt. Ist die Grenzmenge positiv, verbleibt dem Kanton netto, d. h. auch nach Abzug des auf dem zusätzlichen Steuersubstrat zusätzlich zu leistenden NFA-Beitrages, noch ein Teil an den zusätzlich vereinnahmten Steuern. Ist die Grenzmenge hingegen negativ, muss der Kanton für das Zuwachsvermögen zusätzlich auch andere Steuereinnahmen zur NFA-Beitragsdeckung verwenden.

Von der partiellen Grenzmarginbetrachtung der Vermögensbesteuerung deutlich zu unterscheiden ist die Gesamtbetrachtung: Die Gesamteinnahmen des Kantons aus der Vermögenssteuer abzüglich der diesbezüglich zu leistenden NFA-Beiträge sind dennoch im positiven Bereich. Weitere Steuererträge des zugezogenen Steuersubjektes, z. B. aus Einkommen und Vermögenserträgen, werden bei der vorliegenden Grenzmarginbetrachtung der Vermögenssteuer auf Ebene Kanton nicht beachtet. Ebenso wenig findet das Steueraufkommen aus Einkommen und Vermögen auf Stufe Bezirke und Gemeinden Eingang auf die angestellten Berechnungen. Bei einer Gesamtwürdigung des formulierten Anliegens werden diese Punkte jedoch zu berücksichtigen sein.

Von einer positiven Grenzmenge wird technisch gesprochen, wenn die Steuer-Grenzabschöpfung grösser ist als die NFA-Grenzabschöpfung (vgl. nachfolgende Tabelle, basierend auf der Annahme eines Zuzugs von Substrat aus einem anderen Geberkanton). Im umgekehrten Fall resultiert eine negative Grenzmenge. Die Steuer-Grenzabschöpfung ergibt sich, indem der Vermögenssteuersatz mit dem Kantonssteuerfuss multipliziert wird. Das Steuersubstrat (steuerbares Vermögen und Steuerabzüge) haben auf die Margenberechnung keinen Einfluss. Entsprechend der unterschiedlichen Steuersätze und Gewichtung im NFA resultieren für die einzelnen Steuerarten (Einkommen, Vermögen und Gewinn) unterschiedliche Grenzmarginen. Die Entwicklung der Ressourcenpotenziale der einzelnen Kantone beeinflusst die NFA-Abschöpfung.

Auf Stufe Kanton ergibt sich bei der aktuellen Vermögensbesteuerung zu einem Steuersatz von 0.6 ‰ (§ 48 Abs. 1 StG) und einem Kantonssteuerfuss von 115 ‰ einer Einheit eine negative NFA-Grenzmenge. Dies bedeutet, dass der Kanton auf jedem zusätzlich zu steuernden Vermögen einen höheren Betrag in den NFA abliefern muss, als er darauf an Steuern einnimmt. Die Details können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

<i>Margenbestimmende Faktoren</i>		<i>Aktuelle Besteuerung (0.6 ‰)</i>
A	Kantonssteuerfuss NP ¹	115 ‰
B	Vermögenssteuersatz	0.06 ‰
C	Steuer-Grenzabschöpfung (A x B)	0.069 ‰
D	NFA-Abschöpfung	5.33 ‰
E	NFA-Gewichtungsfaktor Alpha	1.5 ‰
F	NFA-Grenzabschöpfung (D x E)	0.080 ‰
G	NFA-Grenzmenge (C – F)	<u>-0.011 ‰</u> Negative Marge
H	NFA-Abschöpfungsrate (F / C)	115.80 ‰

1) Natürliche Personen

Der Kanton zahlt aktuell auf jedem zusätzlich vereinnahmten Vermögenssteuerfranken nicht nur diesen Franken, sondern zusätzlich weitere 16 Rappen (115.80 %) in den NFA ein. Aus Sicht der NFA-Grenzmarge bedeutet aktuell jeder Zuwachs an steuerbarem Vermögen – bezogen allein auf die Vermögenssteuer auf Stufe Kanton – ein Minusgeschäft.

2.2.2 Senkung des Kantonssteuerfusses bis 90 %

Um den Vermögenssteuersatz zu ermitteln, damit bei einem Kantonssteuerfuss von 90 % immer noch keine negative Marge resultiert, ist die Steuer-Grenzabschöpfung (Vermögenssteuersatz x Kantonssteuerfuss) der NFA-Grenzabschöpfung gleichzusetzen. Eine Auflösung dieser Gleichung ergibt einen theoretischen Vermögenssteuersatz von 0.9 ‰. Mit diesem Vermögenssteuersatz und einem Kantonssteuerfuss von 90 % einer Einheit könnte eine negative NFA-Grenzmarge noch knapp vermieden werden. Die NFA-Abschöpfungsrate läge bei 98.77 % (positive NFA-Grenzmarge). Die Details zur NFA-Abschöpfungsrate beim Vermögen finden sich in der nachfolgenden Tabelle:

<i>Margenbestimmende Faktoren</i>		<i>Steuersatz 0.9 ‰ Kantonssteuerfuss 90 %</i>
A	Kantonssteuerfuss NP	90 %
B	Vermögenssteuersatz	0.09 %
C	Steuer-Grenzabschöpfung (A x B)	0.081 %
D	NFA-Abschöpfung	5.33 %
E	NFA-Gewichtungsfaktor Alpha	1.5 %
F	NFA-Grenzabschöpfung (D x E)	0.080 %
G	NFA-Grenzmarge (C – F)	<u>+0.001 %</u> Positive Marge
H	NFA-Abschöpfungsrate (F / C)	98.77 %

2.2.3 Steuersystematische Massnahmen

Generell kann die Steuerbelastung nur über den Steuersatz, den Steuerfuss und die Abzüge beeinflusst werden. Wie unter Ziffer 2.2.2 ausgeführt, ist die jeweilige Höhe des Steuersubstrats für die Margenberechnung nicht von Bedeutung. Wenn – wie vorliegend – der Kantonssteuerfuss mit 90 % vorgegeben wird, kann eine positive NFA-Grenzmarge für das Vermögen nur über eine Anpassung des Vermögenssteuersatzes erreicht werden.

Würde der Vermögenssteuersatz allgemein erhöht, hätte dies bei allen kantonalen Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinden und Kirchgemeinden) Auswirkungen auf das Steueraufkommen. Damit liesse sich das mit der Motion verfolgte Ziel, wonach die zu entwickelnde Steuersystematik zu keiner Erhöhung des Steueraufkommens der natürlichen Personen führen dürfe, nicht erreichen. Aus rechtlicher Sicht deshalb nicht, weil die Gemeinwesen im Kanton ihren Steuerfuss autonom festlegen können, weshalb im Bereich der natürlichen Personen eine Gegenkorrektur durch eine Senkung des Steuerfusses für die aufgrund der Steuersatzerhöhung resultierenden Mehreinnahmen nicht durchgesetzt werden könnte. Auch faktisch nicht, weil das Steuersubstrat Veränderungen unterliegt (z. B. Zuwachs durch Zuzug oder Wertsteigerung) und sich eine Fixierung des Steuerfusses bloss auf einem bestimmten Teil des Vermögens nicht umsetzen liesse.

Damit die Wirkung einer Vermögenssteuersatzerhöhung einzig auf Stufe Kanton eintritt, müsste für den Kanton ein separater Vermögenstarif (analog bestehendem Kantonstarif beim Einkommen) eingeführt werden. Grundsätzlich vermag erst ein höherer kantonaler Vermögenssteuersatz dem Kanton einen margensicheren Handlungsspielraum zur Senkung des Kantonssteuerfusses zu verschaffen. Weil jedoch wegen des Grundsatzes des einheitlichen Steuerfusses für Einkommen und Vermögen derselbe Steuerfuss gilt, müssten bei der Steuerfussdiskussion zwingend auch die Auswirkungen beim Einkommen mitberücksichtigt werden. Dies deshalb, weil die Bedeutung der Einkommen für die Berechnung des NFA-Beitrages im Vergleich zum Vermögen ungleich grösser ist. Während das Reineinkommen unvermindert in das Ressourcenpotenzial einfliesst, sind dies vom Reinvermögen demgegenüber aktuell bloss 1.5 % (NFA-Gewichtungsfaktor Alpha). Eine Senkung des Steuerfusses wirkte sich beim Einkommen viel stärker aus. Entsprechend gross wären die finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt nicht nur aus NFA-Sicht beim Einkommenszuwachs, sondern insgesamt auch aus Sicht der Einkommenssteuereinnahmen. Wegen dieser grossen Auswirkungen auf die Einkommenssteuereinnahmen liesse sich der Kantonssteuerfuss für natürliche Personen deshalb kaum auch nur annähernd auf 90 % senken. Daraus lässt sich wiederum ableiten, dass der Vermögenssteuersatz nicht auf 0.9 ‰ festzusetzen wäre, sondern auf eine deutlich darunter liegende Höhe.

Weil das Steuersubstrat und damit auch die NFA-Abschöpfung schweizweit jährlichen Veränderungen unterliegt, die ausserhalb des Einflussbereichs der Kantone liegen, lässt sich nach Auffassung des Regierungsrates für den Kanton keine zuverlässige Steuersystematik entwickeln, die den geforderten Zielen gerecht werden könnte. Es verbleiben vielmehr die klassischen staats- und finanzpolitischen Instrumente der Änderung des Steuersatzes (Gesetzesanpassung) und des Steuerfusses. Erst am 21. Mai 2025 hat der Kantonsrat im Rahmen der Beratung der Steuergesetzesrevision 2026 eine allgemeine Erhöhung des Vermögenssteuersatzes auf 0.8 ‰ für steuerbare Vermögen über 3 Mio. Franken mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Eine erneute Diskussion über einen höheren Vermögenssteuersatz – sei dies in allgemeiner Form oder durch Einführung eines entsprechenden Kantonstarifs – erscheint kaum angebracht.

2.2.4 Fazit

Der Regierungsrat hält es entgegen der Annahme der Motionäre für ausgeschlossen, dass eine Steuersystematik entwickelt werden könnte, die ohne Erhöhung des Steueraufkommens der natürlichen Personen sicherstellt, dass aus Sicht des Kantons auf dem Vermögenszuwachs keine negative NFA-Grenzmarge entsteht. Über die Gemeinwesen oder die Besteuerung würden zwangsweise Verzerrungen auftreten. Die naheliegendste und wirksamste Massnahme, um eine negative NFA-Grenzmarge bei einer weiteren Senkung des Kantonssteuerfusses zu vermeiden, bestünde in einer Erhöhung des Vermögenssteuersatzes (allgemein oder mit neuem Kantonstarif), was der Regierungsrat aktuell nicht für angezeigt hält. Auch wenn eine negative NFA-Marge in einer isolierten Betrachtung pro Steuerart und Staatsebene allenfalls als problembehaftet wahrgenommen wird, wird diese zum Teil kompensiert über das Einkommen, welches aus Vermögen generiert wird. Dazu kommen Steuereinnahmen aus weiteren Quellen der betrachteten Steuersubjekte sowie die effektiven Steuern über alle Staatsebenen (Bezirke, Gemeinden und allenfalls Kirchgemeinden). Die Alternativen erscheinen deutlich schwieriger, als diese isolierte negative Marge in Kauf zu nehmen. Es würde auch höchst seltsam anmuten, wenn die Vermögensbesteuerung wegen einer partiellen, technischen Betrachtung erhöht würde. Ein dringender Finanzbedarf ist derzeit nicht erkennbar. Obwohl der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre im Grundsatz nachvollziehen kann, sieht er vorderhand keinerlei sinnvolle Alternativen zum jetzigen System. Zusätzlich sieht er aufgrund der ausgeführten weiteren Überlegungen zum thematisierten Anliegen keinen weiteren Handlungsbedarf. Daher ist die Motion M 5/25 nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 5/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael



Stähli Dr. Mathias E. Brun
Landammann Staatsschreiber